

GEMEINDE HEIDENROD

Bebauungsplan SOLARPARK LAUFENSELDEN



LEGENDE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

SONSTIGES SONDERGEBIET (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
hier: SOLARPARK

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

MAXIMALE HÖHE DER OBERKANTE BAULICHER ANLAGEN
IN METERN ÜBER DER NATÜRLICHEN GELÄNDEOBERFLÄCHE

ÜBERBAUBARE / NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKS-
FLÄCHEN UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
 (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

ÜBERBAUBARE FLÄCHE IM SONDERGEBIET

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

BAUGRENZE (§ 23 BauVO)

VERKEHRSLÄCHEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄ-
CHEN AN DIE VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

EINFAHRTSBEREICH

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
 (§ 9 (1) Nr. 12 BauGB)

ELEKTRIZITÄT, hier: ORTSNETZSTATION

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSER-
LEITUNGEN (§ 9 (1) Nr. 13 + (6) BauGB)

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE
UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LAND-
SCHAFT (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND
ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
ALS BESTANDTEIL DES SONSTIGEN SONDERGEBIETES
ZWECKBESTIMMUNG:

HE HECKENEINGRÜNUNG

SG SCHUTTGERÖLL

REGELUNGEN FÜR DEN DENKMALSCHUTZ
 (§ 9 (6) BauGB)

HISTORISCHER MÜHLGRABEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 (§ 9 (7) BauGB)

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU
BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

VERMESSUNG IN METERN (MASSANGABE NUR BEISPIELHAFT)

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNG

VORHANDENE KATASTERGRENZE (KEINE FESTSETZUNG)

FLURSTÜCKSNUMMER (FLURSTÜCKSNUMMER NUR BEISPIELHAFT)

ZWINGENDER MINDESTABSTAND BAULICHER ANLAGEN
ZUR FAHRBAHN BEI ANWENDUNG VON § 23 (8) HStG

GRENZE DES GEWÄSSERRANDSTREIFENS

ELEKTRISCHE ANLAGE, hier: STROMMAST

AUFSCHÜTTUNG EHEMALIGES MÜHLENWESSEN MIT MÜHLEICH

GR4,500 m²

OK max. 3,0 m

OK max. 3,0 m

OK max. 3,0 m

OK max. 3,0 m

OK max. 3,0 m

OK max. 3,0 m

OK max. 3,0 m

OK max. 3,0 m

OK max. 3,0 m

OK max. 3,0 m

OK max. 3,0 m

OK max. 3,0 m

OK max. 3,0 m

OK max. 3,0 m

OK max. 3,0 m

OK max. 3,0 m

OK max. 3,0 m

OK max. 3,0 m

OK max. 3,0 m

OK max. 3,0 m

OK max. 3,0 m

OK max. 3,0 m

OK max. 3,0 m

OK max. 3,0 m

OK max. 3,0 m

OK max. 3,0 m

OK max. 3,0 m

OK max. 3,0 m

OK max. 3,0 m

OK max. 3,0 m

OK max. 3,0 m

OK max. 3,0 m

OK max. 3,0 m

OK max. 3,0 m

OK max. 3,0 m

OK max. 3,0 m

OK max. 3,0 m

OK max. 3,0 m

OK max. 3,0 m

OK max. 3,0 m

OK max. 3,0 m

OK max. 3,0 m

OK max. 3,0 m

OK max. 3,0 m

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 BauGB

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 10 - 7 und 9 BauVO

SONSTIGES SONDERGEBIET (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
hier: SOLARPARK

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) Nr. 1 BauGB

3. ZULÄSSIGE GRUNDLICHEN
§ 9 (1) BauGB i.V.m. § 15 (2) Nr. 1 + § 19 BauVO

4. Höhe baulicher Anlagen
§ 9 (1) BauGB i.V.m. § 18 (2) Nr. 4 + § 18 (1) BauVO

12. ZETRAUM ÜBER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (6) BauGB

13. FLÄCHEN, DEREN BODEN ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN
STOFFEN BELASTET SIND § 9 (3) Nr. 3 BauGB

14. REGELUNGEN FÜR DEN DENKMALSCHUTZ § 9 (6) BauGB

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN
§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 9 (1) BauGB

1. AUSSERE GESTALT BAULICHER ANLAGEN (§ 9 (1) BauGB)

2. ENPFRIEDUNGEN + GELÄNDESTÜTZMASSNAHMEN (§ 9 (1) Nr. 3 BauGB)

3. WERBEANLAGEN (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

C. UNWISSE EMPFEHLUNGEN
1. DENKMALSCHUTZ

2. ENWASSERUNG

3. HOCHWASSERSCHUTZ

4. BAUGRUNDUNTERSUCHUNG

5. ABTRAG, LAGERUNG UND EINGABE VON BODENMATERIAL

6. BODENSCHUTZ / ALTLASTEN

15. FLÄCHEN - MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR
ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
§ 9 (1) Nr. 20 + 25 BauGB

16. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE
ZWECKBESTIMMUNG - ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIESE
VERKEHRSLÄCHEN § 9 (1) Nr. 11 BauGB

9. FÜHRUNG VON VERSORGUNGSANLAGEN + LEITUNGEN
§ 9 (1) Nr. 13 BauGB

10. FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR
ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
§ 9 (1) Nr. 20 + 25 BauGB

11. MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE
FLÄCHEN § 9 (1) Nr. 21 BauGB

15. FLÄCHEN - MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR
ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
§ 9 (1) Nr. 20 + 25 BauGB

16. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE
ZWECKBESTIMMUNG - ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIESE
VERKEHRSLÄCHEN § 9 (1) Nr. 11 BauGB

9. FÜHRUNG VON VERSORGUNGSANLAGEN + LEITUNGEN
§ 9 (1) Nr. 13 BauGB

10. FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR
ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
§ 9 (1) Nr. 20 + 25 BauGB

11. MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE
FLÄCHEN § 9 (1) Nr. 21 BauGB

15. FLÄCHEN - MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR
ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
§ 9 (1) Nr. 20 + 25 BauGB

16. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE
ZWECKBESTIMMUNG - ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIESE
VERKEHRSLÄCHEN § 9 (1) Nr. 11 BauGB

9. FÜHRUNG VON VERSORGUNGSANLAGEN + LEITUNGEN
§ 9 (1) Nr. 13 BauGB

10. FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR
ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
§ 9 (1) Nr. 20 + 25 BauGB

11. MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE
FLÄCHEN § 9 (1) Nr. 21 BauGB

15. FLÄCHEN - MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR
ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
§ 9 (1) Nr. 20 + 25 BauGB

16. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE
ZWECKBESTIMMUNG - ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIESE
VERKEHRSLÄCHEN § 9 (1) Nr. 11 BauGB

9. FÜHRUNG VON VERSORGUNGSANLAGEN + LEITUNGEN
§ 9 (1) Nr. 13 BauGB

10. FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR
ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
§ 9 (1) Nr. 20 + 25 BauGB

11. MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE
FLÄCHEN § 9 (1) Nr. 21 BauGB

15. FLÄCHEN - MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR
ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
§ 9 (1) Nr. 20 + 25 BauGB

16. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE
ZWECKBESTIMMUNG - ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIESE
VERKEHRSLÄCHEN § 9 (1) Nr. 11 BauGB

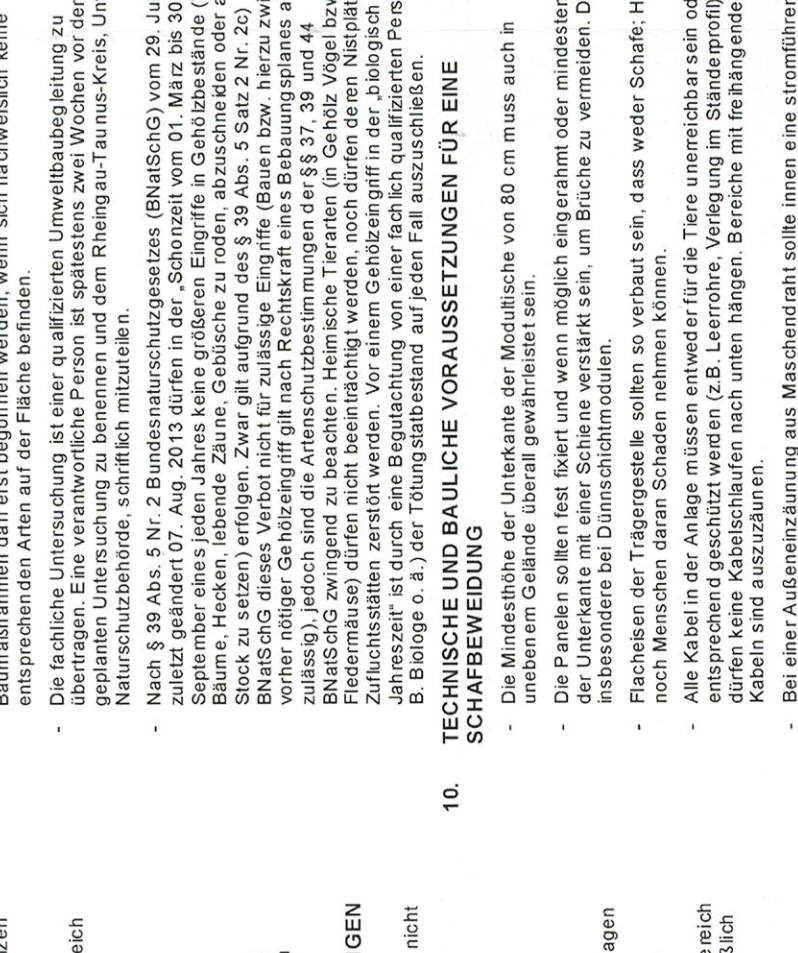
9. FÜHRUNG VON VERSORGUNGSANLAGEN + LEITUNGEN
§ 9 (1) Nr. 13 BauGB

10. FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR
ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
§ 9 (1) Nr. 20 + 25 BauGB

11. MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE
FLÄCHEN § 9 (1) Nr. 21 BauGB

15. FLÄCHEN - MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR
ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
§ 9 (1) Nr. 20 + 25 BauGB

ÜBERSICHTSPLAN



VERFAHRENVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBEZUGSPUNKT

2. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

3. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

4. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

5. BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

6. PRÜFUNG DER ANREGUNGEN AUS DER ANHÖRUNG

7. SATZUNGSBEZUGSPUNKT

8. GEMEINDUNGSVERFAHREN

9. ZUSAMMENFASSUNG DER REGIERUNGSBERATUNGS

10. AUFGERTUNG

11. NACHBARTEN

ARTENSCHUTZ GEMäß § 44 BNATSG

Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

1. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

2. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

3. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

4. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

5. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

6. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

7. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

8. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

9. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

10. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

11. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

12. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

13. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

14. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

15. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

16. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

17. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

18. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

19. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

20. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

21. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

22. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

23. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

24. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

25. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

26. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

27. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

28. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

29. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

30. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

31. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

32. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

33. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

34. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

35. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

36. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

37. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

38. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

39. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

40. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

41. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

42. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

43. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

44. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

45. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

46. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

47. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

48. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

49. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

50. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

51. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

52. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

53. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

54. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

55. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

56. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

57. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

58. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

59. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

60. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

61. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

62. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

63. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

64. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

65. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

66. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

67. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

68. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

69. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

70. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

71. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

72. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

73. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

74. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

75. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

76. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

77. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

78. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

79. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

80. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

81. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

82. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

83. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

84. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

85. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

86. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten:

87. Die Arten- und Lebensgemeinschaften sind durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten: